

BMJ - III 1/PKRS (Kompetenzstelle
Parlamentskoordination und Rechtsschutz)

Parlamentsdirektion
Dr. Karl-Renner-Ring 3
1017 Wien

Gabriele Wogowitsch
Sachbearbeiterin

gabriele.wogowitsch@bmj.gv.at
+43 1 521 52-302210
Museumstraße 7, 1070 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an team.pr@bmj.gv.at zu richten.

Geschäftszahl: 2020-0.186.254

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)6/BI-
NR/2019

Anfrage zur Bürgerinitiative 6/BI betreffend „#FAIRÄNDERN – Bessere Chancen für Frauen und ihre Kinder“

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur Anfrage betreffend die Bürgerinitiative 6/BI „#FAIRÄNDERN – Bessere Chancen für Frauen und ihre Kinder“ nimmt das Bundesministerium für Justiz wie folgt Stellung:

Eingangs ist darauf hinzuweisen, dass nur Punkt 2 der Initiative – soweit dort die eugenische Indikation angesprochen wird – in den Vollziehungsbereich des Bundesministeriums für Justiz fällt.

Ein Schwangerschaftsabbruch durch die Schwangere selbst oder mit deren Einverständnis ist gemäß § 96 StGB mit einer Freiheitsstrafe von bis zu einem Jahr oder einer Geldstrafe bis zu 720 Tagessätzen zu bestrafen. In qualifizierten Fällen, ist eine Strafdrohung von bis zu drei Jahren bzw. von sechs Monaten bis 5 Jahren Freiheitsstrafe vorgesehen (z.B. gewerbsmäßige Begehung).

Nach § 97 StGB ist ein Schwangerschaftsabbruch in den ersten drei Monaten straflos, wenn vorher eine ärztliche Beratung in Anspruch genommen und der Abbruch von einem Arzt vorgenommen wird.

Nach den ersten drei Monaten nach Beginn der Schwangerschaft ist gemäß § 97 StGB der Abbruch dann nicht strafbar, wenn

- er zur Abwendung einer nicht anders abwendbaren ernststen Gefahr eines schweren Schadens für die Gesundheit der Schwangeren oder das Leben der Schwangeren erforderlich ist
oder
- eine ernste Gefahr besteht, dass das Kind geistig oder körperlich schwer geschädigt sein wird (**eugenische oder embryopathische Indikation**)
oder
- die Schwangere zur Zeit der Schwängerung unmündig gewesen ist
und
- in allen diesen Fällen der Abbruch von einem Arzt vorgenommen wird.

Bei der sogenannten **eugenischen oder embryopathischen Indikation** muss objektiv die ernste Gefahr bestehen, dass das Kind geistig oder körperlich schwer geschädigt sein werde. Maßgebend dafür ist das medizinische Urteil über Art und Ausmaß der befürchteten Schädigung. Die ernste Gefahr wird je nach Lehrmeinung schon bei einem gegenüber dem gegebenen Grundrisiko um etwa fünf bis zehn Prozent erhöhten Schädigungsrisiko (Arbeitskreis „embryopathische Indikation“ 2002, 25 mwN) oder bei dreißigprozentiger Wahrscheinlichkeit zu Beginn der 4. Schwangerschaftsmonats, die mit zunehmender Geburtsnähe ansteigt, angesetzt (*Schmoller, SbgK § 97 Rz 30*; näher *Eder-Rieder in Aus dem Bauch heraus 2011, 206*). Der Arbeitskreis geht von einer schweren geistigen oder körperlichen Schädigung dann aus, wenn die Schädigung so schwer ist, dass das Kind voraussichtlich nicht zu einer einigermaßen selbständigen physischen Existenz in der Lage sein wird (zB Wasserkopf: 5 Ob 148/07m, RZ 2008/111, 161). Ob die befürchtete geistige oder körperliche Schädigung als schwer einzustufen ist, ist anhand eines objektiven Maßstabes nach dem ärztlichen Erfahrungswissen unter Berücksichtigung des Schwangerschaftsstadiums und der Behebbarkeit zu beurteilen (vgl *Schmoller, SbgK § 97 Rz 30*). Als Art der Schädigung kommen zB körperliche Schäden wie Missbildungen von Gliedmaßen, ebenso seelische (Psychosen, Epilepsie) und geistige Leiden (ua Schwachsinn, Schizophrenie) sowie irreparable Demenzen (Taubstummheit, Blindheit), aber auch das Down-Syndrom in Betracht (*Eder-Rieder in WK² StGB § 97 Rz 16 und 17*).

Unter Sozialminister Herbert Haupt fand im Jahr 2002 eine interdisziplinär und interministeriell besetzte Enquete unter der Leitung des (mittlerweile emeritierten) Univ.Prof. Dr. Helmut Fuchs zu diesem Thema statt, wobei die Beibehaltung der geltenden Strafrechtsslage befürwortet wurde.

Bei der Staatenprüfung 2013 empfahl der UN-Behindertenausschuss Österreich, jegliche Unterscheidung hinsichtlich des Zeitpunkts, bis zu dem eine Schwangerschaft erlaubterweise beendet werden darf, die ausschließlich auf einer Behinderung beruht, zu beseitigen. In einem umfangreichen, im Gefolge dieser Staatenprüfung im Jahr 2014 erstellten Gutachten der Universität Innsbruck über die aus dem UN-Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen erwachsenden Verpflichtungen Österreichs wurde seitens der rechtswissenschaftlichen Fakultät auch ausführlich zu dieser Empfehlung Stellung genommen und kam die Universität Innsbruck dabei zu dem Schluss, dass bezweifelt werden könne, ob durch ein strafrechtliches Verbot der gewünschte Erfolg bei Schwangerschaftsabbrüchen erreicht werde. Vielmehr bestehe die Gefahr, dass eine Verschärfung der strafrechtlichen Regelungen Schwangere in emotionalen Ausnahmesituationen in die Illegalität oder in andere Staaten treibe, in denen dahingehende Schwangerschaftsabbrüche zulässig sind. Anstatt einer Verschärfung des strafrechtlichen Rahmens brauche es vielmehr staatliche Fördermaßnahmen, um Eltern die Angst vor der Erziehung von behinderten Kindern zu nehmen, und diese auch dabei zu begleiten.

Zuletzt hat der UN-Behindertenrechtsausschuss in Vorbereitung der bevorstehenden zweiten österreichischen Staatenprüfung Ende 2018 eine Liste von 45 Themen vorgelegt. Darunter befindet sich die nachstehende Frage zu § 97 StGB:

16. Bitte geben Sie an, ob das Gesetz, das den Schwangerschaftsabbruch aufgrund einer möglichen Behinderung des Fötus zulässt, zu einer weiteren Stigmatisierung und Stereotypisierung von Menschen mit Behinderungen und ihrer Eltern im Vertragsstaat geführt hat.

Der UN-Behindertenrechtsausschuss verlangt also offenbar nicht mehr die Kriminalisierung des insofern straflosen Schwangerschaftsabbruchs.

Die zitierte Frage des Ausschusses wurde vom Bundesministerium für Justiz mit dem Hinweis verneint, dass § 97 des Strafgesetzbuches seit 1. Jänner 1975 unverändert in Kraft stehe; seither habe es zahlreiche rechtliche Verbesserungen zum Schutz von Menschen mit Behinderungen im (Straf)Recht gegeben. Beispielsweise wurden aus der jüngeren Vergangenheit genannt:

- Aufnahme von Menschen mit Behinderungen in den Kreis der durch den Tatbestand der Verhetzung (§ 283 StGB) geschützten Gruppen und Personen, BGBl. I Nr. 103/2011;

- Gleichstellung der Strafdrohungen gegen sexuellen Missbrauch wehrloser oder psychisch beeinträchtigter Personen mit jenen gegen Vergewaltigung und geschlechtliche Nötigung mit dem Sexualstrafrechtsänderungsgesetz 2013, BGBl. I Nr. 116/2013;
- Anerkennung von gegen Menschen mit Behinderungen wegen deren Behinderung begangener strafbarer Handlungen als hate crimes durch Unterstellung unter den entsprechenden Erschwerungsgrund des § 33 Abs. 1 Z 5 StGB, BGBl. I N. 112/2015;
- 2. Erwachsenenschutz-Gesetz, BGBl. I Nr. 59/2017.

Ergänzt wurde diese Antwort noch durch den folgenden Hinweis auf Beratungseinrichtungen:

- Für schwangere Frauen und werdende Eltern, die sich überlegen, das Risiko für Fehlbildungen des ungeborenen Kindes abschätzen zu lassen, bieten verschiedene Stellen umfangreiche Informationen an. Dabei werden die Vor- und Nachteile der Untersuchungen, ihre Aussagekraft, mögliche Risiken, aber auch mögliche Folgen wie ein Schwangerschaftsabbruch besprochen.
- Ergibt eine pränataldiagnostische Untersuchung ein positives bzw. auffälliges Ergebnis, ist eine psychosoziale Beratung und Betreuung besonders wichtig, um die psychische Belastung der Schwangeren bzw. der werdenden Eltern abzufedern und mögliche weitere Schritte zu besprechen.
- Ausführliche und kostenfreie Beratung und Information zu Fragen der pränatalen Diagnostik bieten die Schwangeren- bzw. Familienberatungsstellen in Österreich. Link <https://www.familienberatung.gv.at/beratungsstellen/>

Das Kompendium sämtlicher Fragebeantwortungen wurde von der Bundesregierung in ihrer Sitzung vom 4. September 2019 (TOP 9/9) als 2. und 3. österreichischer Staatenbericht zur Kenntnis genommen und der Bericht im Oktober 2019 an den UN-Behindertenrechtsausschuss übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

30. März 2020

Für die Bundesministerin:

Mag. Thomas Köberl

Elektronisch gefertigt